

die Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse für eine Gesellschaft, die Ausübung der Funktion eines Stiftungsrates oder die Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person angeführt werden.¹⁹⁸

Innerhalb dieses Begriffs können die verschiedenen Berufsbezeichnungen nun unter einem Buchstaben erfasst werden, weshalb die Buchstaben n), o), r), s), t) und u) des Art. 3 Abs. 1 SPG voraussichtlich aufgehoben werden können.

zu Bst. l): Wie bisher sollen Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz dem SPV unterstehen. Auf die Erfassung aller übrigen Anbietern von bestimmten Glückspieldiensten wird gemäss dem Grobentwurf verzichtet, da Veranstalter von Lotterien oder Wetten in Liechtenstein derzeit noch nicht existieren.¹⁹⁹ Meines Erachtens zielt dieses Argument weniger darauf ab, dass in Liechtenstein gewisse Glückspieldienste nicht angeboten werden, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, weitere Anbieter ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des SPG ausnehmen zu können.²⁰⁰ Eine solche Beurteilung wird voraussichtlich im Einzelfall vorgenommen werden müssen.

zu Bst. m): Neu soll angeführt werden: *„Notare und Angehörige von rechtsberatenden und steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, soweit sie für ihre Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Transaktionen mitwirken, ...“*²⁰¹. Auch hier soll der Richtlinientext praktisch 1:1 übernommen werden, wobei die Tätigkeit des Abschlussprüfers vom Geltungsbereich nicht mehr erfasst werden soll. Für die Sorgfaltspflichtprüfung von Revisionstätigkeiten soll die *EFTA Surveillance Authority*²⁰² ausschlaggebend sein.²⁰³

In Liechtenstein gibt es derzeit die Institution des Notariats im engeren Sinne nicht. Nachdem am 01. Juli 2015 das Gesetz über die Vermittlerämter²⁰⁴ aufgehoben wurde²⁰⁵, werden öffentliche Beurkundungen weiterhin von Landrichtern, Rechtspflegern sowie in Handelsregister- und Grundbuchsachen vom Leiter des Amtes für Justiz bzw. durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Jedoch wird von

¹⁹⁸ FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 4.

¹⁹⁹ FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 6.

²⁰⁰ Art. 2 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

²⁰¹ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a) und b) RL (EU) 2015/849.

²⁰² Vgl. <http://www.eftasurv.int> (30.03.2016).

²⁰³ FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 5.

²⁰⁴ LGBl. 1916 Nr. 3.

²⁰⁵ LGBl. 2015 Nr. 31.